

BGer 7B 846/2024 vom 12. September 2024

Bundesgericht, 2024-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_846_2024

FR: TF 7B 846/2024 du 12 septembre 2024

IT: TF 7B 846/2024 del 12 settembre 2024

Regeste

Entsiegelung und Durchsuchung; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein nach Art. 248 Abs. 3 lit. a StPO kantonal letztinstanzlicher Entscheid eines Zwangsmassnahmengerichts. Dagegen steht gemäss Art. 80 Abs. 2 Satz 3 BGG die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht nach Art. 78 ff. BGG grundsätzlich offen. Der Beschwerdeführer ist als beschuldigte Person zur Beschwerde legitimiert (Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Der angefochtene Entsiegelungsentscheid schliesst das gegen den Beschwerdeführer geführte Strafverfahren nicht ab und betrifft weder die Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren im Sinne von Art. 92 BGG. Demnach ist er gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nur dann unmittelbar mit Beschwerde an das Bundesgericht anfechtbar, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Beim drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne dieser Bestimmung muss es sich um einen solchen rechtlicher Natur handeln. Nicht wieder gutzumachend bedeutet, dass er auch mit einem für die beschwerdeführende Person günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behoben werden kann. Ein lediglich tatsächlicher Nachteil wie die Verteuerung oder Verlängerung des Verfahrens genügt nicht (BGE 148 IV 155 E. 1.1; 144 IV 321 E. 2.3; je mit Hinweisen). Wird im Entsiegelungsverfahren geltend gemacht, dass einer Entsiegelung geschützte Geheimhaltungsrechte entgegenstehen, droht nach der Praxis des Bundesgerichts ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG, weil die Offenbarung eines Geheimnisses nicht rückgängig gemacht werden kann. Woraus sich der nicht wieder gutzumachende Nachteil ergeben soll, ist in der Beschwerdeschrift darzulegen, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 141 IV 284 E. 2.3, 289 E. 1.3, je mit Hinweisen).

E. 1.3

Mit der angefochtenen Verfügung vom 18. Juni 2024 wurde festgehalten, dass die nicht ausgesonderten Daten der Staatsanwaltschaft zur Durchsuchung und weiteren Verwendung in der laufenden Strafuntersuchung übergeben werden. Die materielle Auseinandersetzung mit der Entsiegelung bzw. den Voraussetzungen einer Entsiegelung fand hingegen bereits in der Verfügung vom 27. Oktober 2023 statt, welche in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. Sachverhalt A.a. hiervor). Soweit der Beschwerdeführer mit der vorliegenden Beschwerde erneut die Rechtmässigkeit der Entsiegelung anzweifelt und die Abweisung des Entsiegelungsgesuchs beantragt, ist auf die Beschwerde folglich von vornherein nicht

einzutreten. Dies gilt auch für seinen Einwand, wonach die Unverhältnismässigkeit der Durchsuchung des Postfachs offenkundig sei. Inwieweit die mit der Verfügung vom 18. Juni 2024 mitgeteilte Aussonderung bzw. deren Vornahme anhand der Stichwortsuche rechtswidrig sein soll bzw. allenfalls nicht korrekt durchgeführt worden sei, macht der Beschwerdeführer ebenso wenig nachvollziehbar und substantiiert geltend wie das Vorliegen eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils. Auf die Beschwerde ist folglich auch insoweit nicht einzutreten.

E. 1.4

Schliesslich ist auf die Beschwerde auch nicht einzutreten, soweit der Beschwerdeführer behauptet, das Zwangsmassnahmengericht sei kein Gericht im Sinne von Art. 6 EMRK und er vor Bundesgericht erstmals, zumindest implizit, den Ausstand des zuständigen Ersatzrichters verlangt. Das Bundesgericht befindet nicht als erste und einzige Instanz über solche Begehren. Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Damit erübrigt sich ein Entscheid über das Gesuch um aufschiebende Wirkung.

E. 2

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Deren Gewährung setzt jedoch insbesondere voraus, dass die gestellten Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.